

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf Anschluss an die Forderung des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN)

Mit Antrag vom 16.11.2017 befürwortete die Fraktion DIE LINKE das Ansinnen des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer auf Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt.

Aufgrund des Umstandes, dass von (Landes-)Gesetzes wegen die Verpflichtung für die Kommunen besteht, zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen entsprechende Beiträge zu erheben (§ 6 Abs. 1 KAG LSA), wurde durch die Fraktion DIE LINKE ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Antrag nicht dahingehend zu verstehen sei, die gesetzliche Verpflichtung eigenmächtig und gesetzwidrig außer Acht lassen zu wollen. Vielmehr sei das Antragsbegehren darauf ausgerichtet, nach außen zu manifestieren, die Forderung des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer zu teilen und diesen bei einer Erreichung der Forderung nachhaltig zu unterstützen.

Rechtlich gesehen gibt es grundsätzlich keine Bedenken, als Stadtrat eine Position zu vertreten, eine zukünftige Abkehr von der bisherigen Finanzierungsvariante für den jeweils anfallenden Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Verkehrsanlagen zu fordern. Ebenso ist es legitim, einen Verband bei der Durchsetzung seiner Forderungen durch entsprechende Bekundungen mit geeigneten Mitteln zu unterstützen.

Allerdings sollte man sich auch im Klaren darüber sein, dass eine mögliche Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage auch einen Ausspruch über anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten erwarten lässt, da es einer Kommune bei entsprechend angespannter Haushaltslage sonst nicht möglich ist, zukünftig entsprechende Leistungen in Bezug auf öffentliche Einrichtungen und Verkehrsanlagen vorzunehmen und den status quo zu verbessern bzw. verändern.

Da es sich bei der Positionierung und Meinungsbekundung des Stadtrates nicht um eine nach der Hauptsatzung explizit genannte Aufgabe mit unmittelbarer Rechtsfolge im Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Ausschusses handelt, ergibt sich die Vorberatungszuständigkeit des Hauptausschusses aus der Auffangregelung des § 13 Abs. 4 Hauptsatzung, wonach der Hauptausschuss alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vorberät, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gemäß den Regelungen der Hauptsatzung fallen.

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA.